

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Jever
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
vom 24. September 1987

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und des § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24. September 1987 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 c) erhält folgende neue Fassung:

bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn dieses insgesamt Baulandqualität hat.

Sind Grundstücke im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar und gehen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) über, ist nur die Grundstücksfläche zu berücksichtigen, die zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele liegt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an die Erschließungsanlage grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Jever, den 26. Mai 2005

Hashagen
Stadtdirektor

Harms
Bürgermeister